

BGer 5A 172/2024 vom 5. August 2024

Bundesgericht, 2024-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_172_2024

FR: TF 5A 172/2024 du 5 août 2024

IT: TF 5A 172/2024 del 5 agosto 2024

Regeste

Pfändungsankündigung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1.1

Entscheide der oberen oder einzigen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen unterliegen streitwertunabhängig der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c und Art. 75 Abs. 1 BGG). Der im kantonalen Verfahren unterlegene Beschwerdeführer ist als Betreuungsgläubiger vom angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Insoweit ist er zur Beschwerde berechtigt (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG). Auf die im Übrigen fristgerecht (Art. 100 Abs. 2 lit. a i.V.m Art. 45 Abs. 1 BGG) erhobene Beschwerde kann eingetreten werden.

E. 1.2

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei hier das Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4).

E. 1.3

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn die Feststellung offensichtlich unrichtig - d.h. willkürlich (BGE 135 III 127 E. 1.5 mit Hinweis) - ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Will der Beschwerdeführer die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz anfechten, muss er darlegen, inwiefern die genannten Voraussetzungen erfüllt sein sollen (BGE 137 III 226 E. 4.2; 137 II 353 E. 5.1). Bei der Rüge der offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung gilt das strenge Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 137 II 353 E. 5.1; 134 II 244 E. 2.2).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, dass die Frage der Nichtigkeit von der Vorinstanz bereits umfassend und abschliessend beurteilt worden sei. Ausserdem sei zu berücksichtigen, dass der Beschwerdegegner erst nach der Zustellung der Pfändungsankündigung reagiert habe. Nachdem der Beschwerdegegner bereits vorher die Gelegenheit gehabt habe, sich zur Nichtigkeit zu äussern, davon aber in prozessual

grob-fahrlässiger Weise keinen Gebrauch gemacht habe, könne er mit seinen Vorbringen nicht mehr gehört werden. Seine damalige Versäumnis nun in ein Argument zu seinen Gunsten umzukehren, nämlich die Sache sei noch nicht beurteilt, gehe nicht an.

E. 2.2

Richtig ist, dass es grundsätzlich nicht zulässig ist, die Aufsichtsbehörden wiederholt mit denselben Fragen über die Nichtigkeit von Verfügungen zu befassen (vgl. REISER, Revision, Berichtigung, Wiedererwägung etc. im Bereich von Schuldbetreibung und Konkurs, in: Res iudicata - e poi?, BERNASCONI/MORGANO [Hrsg.], 2023, S. 21; ENGLER, Aus der neueren Zürcher Rechtsprechung zum SchKG, BISchK 2019 S. 58). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist die Nichtigkeit vorliegend mit dem angefochtenen Entscheid jedoch erstmalig überprüft worden (vgl. vorne Sachverhalt lit. C.d am Ende). Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang eine Verletzung des Prinzips der materiellen Rechtskraft rügt, ist ihm deshalb nicht zu folgen. Es liegt bezüglich der Frage der allfälligen Rechtsmissbräuchlichkeit der Betreibung Nr. xxx keine abgeurteilte Sache vor, hat sich die Vorinstanz doch erst aufgrund der Beschwerde des Beschwerdegegners vom 23. Oktober 2023 veranlasst gesehen, die Frage der Rechtsmissbräuchlichkeit zu prüfen und hat der Beschwerdegegner, was unbestritten ist, die Nichtigkeit erstmals zu diesem Zeitpunkt geltend gemacht. Zu beurteilen bleibt damit der Eventualstandpunkt des Beschwerdeführers, wonach die hohen Anforderungen an die Bejahung der Nichtigkeit einer Betreibung wegen Rechtsmissbrauchs vorliegend nicht erfüllt seien.

E. 3.1

Ein Zahlungsbefehl als Grundlage des Vollstreckungsverfahrens kann grundsätzlich gegenüber jedermann erwirkt werden, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Schuld besteht oder nicht (vgl. Art. 38 und Art. 67 SchKG ; BGE 125 III 149 E. 2a; 113 III 2 E. 2b; Urteil 5A_1020/2018 vom 11. Februar 2019 E. 5.1). Daher steht es weder dem Betreibungsamt noch der Aufsichtsbehörde zu, über die Begründetheit der in Betreibung gesetzten Forderung zu entscheiden (BGE 140 III 481 E. 2.3.1). Hingegen hat jedermann in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln (Art. 2 Abs. 1 ZGB). Der offenbare Missbrauch eines Rechts findet keinen Rechtsschutz (Art. 2 Abs. 2 ZGB). Diese Grundsätze gelten auch im Betreibungsrecht, und eine Betreibung kann wegen Rechtsmissbrauchs nichtig sein (Urteil 5A_223/2023 vom 22. März 2024 E. 2.3).

E. 3.2

Eine rechtsmissbräuchliche Betreibung ist etwa dann gegeben, wenn mit einer Betreibung offensichtlich sachfremde Ziele verfolgt werden, die nicht das Geringste mit der Zwangsvollstreckung zu tun haben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nur die Kreditwürdigkeit des (angeblichen) Schuldners geschädigt werden soll, wenn zwecks Schikane ein völlig übersetzter Betrag in Betreibung gesetzt wird oder wenn offensichtlich ist, dass der Gläubiger mit der Betreibung bezweckt, den Betriebenen mit Absicht zu schikanieren und zu bedrängen (BGE 140 III 481 E. 2.3.1; 130 II 270 E. 3.3.2; 115 III 18 E. 3b; 113 III 2 E. 2b; Urteil 5A_724/2019 vom 12. November 2020 E. 4.3.1). Ein gewichtiges Indiz für eine rechtsmissbräuchliche Betreibung kann vorliegen, wenn keine im Ansatz plausiblen Hinweise auf eine Forderung gegen den Betreibungsschuldner in der geltend gemachten Höhe vorliegen und daher von einer eigentlichen Fantasieforderung

auszugehen ist (Urteile 5A_223/2023 vom 22. März 2024 E. 2.3.1; 5A_588/2011 vom 18. November 2011 E. 4.4; ENGLER, Die nichtige Betreuung, ZZZ 2016 S. 48).

E. 3.3

Die Dispositionsmaxime gilt nicht hinsichtlich nichtiger Verfügungen (KREN KOSTKIEWICZ, Schuldbetreibungs- & Konkursrecht, 4. Aufl. 2024, Rz. 302). Die Nichtigkeit wird von Amtes wegen festgestellt (Art. 22 SchKG ; BGE 121 III 142 E. 2). Wenn bereits bei Eingang eines Betreibungsbegehrens die Rechtsmissbräuchlichkeit der Betreuung offensichtlich ist, hat das Betreibungsamt dem Betreibungsbegehren keine Folge zu leisten und ist dem Betreibenden die Missbräuchlichkeit seines Betreibungsbegehrens mittels Verfügung mitzuteilen (HUNKELER/DISLER, Rechtsmissbräuchliche Betreuung, Jusletter 20. Oktober 2014 Rz. 11 f.; KUSTER, Schikanebetreibungen aus zwangsvollstreckungs-, zivil-, straf- und standesrechtlicher Sicht, AJP 2004 S. 1036). Häufig wird die Rechtsmissbräuchlichkeit jedoch erst von der Aufsichtsbehörde erkannt (vgl. BGE 140 III 481 E. 2.4).

E. 3.4

Auf Beschwerde in Zivilsachen hin kann das Bundesgericht als Rechtsfrage prüfen, ob die kantonale Aufsichtsbehörde von einem zutreffenden Begriff des offenbaren Rechtsmissbrauchs ausgegangen ist. Ob Rechtsmissbrauch vorliegt, ist in Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen (vgl. BGE 140 III 583 E. 3.2.4; 138 III 401 E. 2.2). Vorbehältlich ausnahmsweise zulässiger Sachverhaltsrügen (Art. 97 Abs. 1 BGG) legt das Bundesgericht seinem Entscheid die Tatsachenfeststellungen der kantonalen Aufsichtsbehörde insbesondere darüber zugrunde, vor welchem Hintergrund und mit welcher Absicht der Gläubiger seine Betreuung gegen den Schuldner angehoben hat (Art. 105 Abs. 1 BGG ; vgl. BGE 115 III 18 E. 3c; Urteil 5A_223/2023 vom 22. März 2024 E. 2.5 mit Hinweisen).

E. 4.1

Nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz hat die Betreuung mit dem Tod des Vaters des Beschwerdeführers am 20. März 2013 und der anschliessenden Abwicklung des Nachlassverfahrens durch Behörden des Kantons Basel-Landschaft zu tun. Am 18. Juli 2013 nahm das Erbschaftsamt ein vereinfachtes Erbschaftsinventar auf. Der Beschwerdeführer und seine Schwester wurden darin als gesetzliche Erben aufgeführt. Die Schwester hatte am 5. April 2013 die Ausschlagung der Erbschaft erklärt und die Vollständigkeit sowie Richtigkeit der Deklarationen im vereinfachten Erbschaftsinventar vom 18. Juli 2013 bestätigt. In Bezug auf den Beschwerdeführer, der damals unbekanntes Aufenthaltsort hatte, wurde aufgrund des offensichtlich überschuldeten Nachlasses von Gesetzes wegen (Art. 566 Abs. 2 ZGB) die Ausschlagung der Erbschaft vermutet, was sich aus dem Erbenverzeichnis im vereinfachten Erbschaftsinventar vom 18. Juli 2013 ergibt. Gemäss Angaben des Beschwerdeführers wurden seine Interessen damals von seiner Bekannten, C._____, gewahrt. Demnach wurde eine Kopie des vereinfachten Erbschaftsinventars vom 18. Juli 2013 dem Beschwerdeführer an die Adresse seiner Bekannten zugestellt, mit dem Hinweis auf die dreimonatige Frist zur Ausschlagung der Erbschaft und auf die Rechtsmittelbelehrung. Das vereinfachte Erbschaftsinventar vom 18. Juli 2013 erwuchs in Rechtskraft. Mit E-Mail vom 7. Oktober 2013 an das Erbschaftsamt behauptete C._____, dass in der vom Beschwerdeführer und seinem Vater gemeinsam bewohnten Wohnung an der D._____-Strasse yy in U._____ Vermögenwerte des

Beschwerdeführers abhanden gekommen seien und sie kündigte eine Strafanzeige wegen Diebstahls an. Diese Strafanzeige wurde von ihr am 9. Oktober 2013 gegen Unbekannt erstattet. Nach Befragung von C._____ und der Schwester des Beschwerdeführers, welche angab, nichts von abhanden gekommenen Vermögenswerten des Beschwerdeführers zu wissen, stellte die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft das Verfahren mit Verfügung vom 12. August 2014 ein, da kein hinreichender Beweis eines angeblichen Diebstahls erbracht werden konnte. Die Einstellungsverfügung erwuchs in Rechtskraft. Ab dem 25. Juni 2015 stellte der Beschwerdeführer erfolglos Akteneinsichtsgesuche bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft. Diese wurden unter anderem unter Hinweis auf die kantonale Datenschutzgesetzgebung sowie insbesondere aufgrund der ausdrücklich verweigerten Einwilligung zur Akteneinsicht durch die Schwester des Beschwerdeführers rechtskräftig abgewiesen. Sodann hatte der Beschwerdeführer in mehreren E-Mails an die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft zwischen 18. Mai 2018 und 30. Juni 2018 Amtspflichtverletzungen durch die Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft behauptet und das Vorgehen des Erbschaftsamtes gerügt, da seine Schwester offenbar den Schlüssel zur Wohnung des verstorbenen Vaters habe behalten dürfen und die Wohnung nicht versiegelt worden sei. Aufgrund des behördlichen Fehlverhaltens sei es zur Entwendung seines Eigentums mit einem Wert von mehreren Millionen Schweizer Franken gekommen. Gestützt darauf prüfte die Staatsanwaltschaft eine Wiederaufnahme des Verfahrens. Laut Verfügung vom 24. Oktober 2019 kam sie dabei zum Schluss, dass der Beschwerdeführer weder neue Beweismittel noch neue Tatsachen vorgebracht hatte, welche eine Wiederaufnahme des Verfahrens hätten rechtfertigen können. Der Beschwerdeführer habe auch keine Unterlagen eingereicht, welche hätten belegen können, dass er tatsächlich je im Besitz von derart wertvollen Gegenständen gewesen sei. Sein Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens wurde demgemäss von der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft abgewiesen.

E. 4.2

Die Vorinstanz hat nach zutreffender Darlegung der Rechtslage gefolgert, dass die Existenz der vom Beschwerdeführer behaupteten Vermögenswerte, die ihm abhanden gekommen sein sollen, nicht ansatzweise belegt sei. Von einer Person, die geltend mache, Gegenstände im Wert von 40 Millionen Franken besessen zu haben, sei jedoch zu erwarten, dass sie Nachweise zur Existenz und zum Wert dieser Gegenstände liefern könne. Sodann habe der Beschwerdeführer nicht behauptet und gebe es keinerlei Indizien, dass der Beschwerdegegner Vermögenswerte des Beschwerdeführers entwendet hätte. Als Ergebnis könne daher festgestellt werden, dass es sich bei der Betreibungsforderung von Fr. 70'000'100.-- in der Betreibung Nr. xxx um eine exorbitant hohe Fantasieforderung handle, die in keinen Zusammenhang gebracht werden könne mit den im Betreibungsbegehren aufgeführten Forderungsgründen. Offensichtlich gehe es dem Beschwerdeführer bei der Betreibung Nr. xxx darum, den Beschwerdegegner mit Absicht zu schikanieren.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer wiederholt in seiner Beschwerde weitgehend die bereits vor der Vorinstanz vorgebrachten Argumente. Die Betreibung verfolge den Zweck, einen erlittenen Schaden erstattet zu bekommen. Es liege insbesondere auch keine rein schikanöse Fantasieforderung vor. Dass er noch keine konkreten Beweise für die in der Wohnung des Vaters verwahrten Vermögenswerte habe vorlegen können, könne nicht erstaunen, da ihm damals alle seine Unterlagen abhanden gekommen seien. Also habe er diese

Vermögenswerte aus der Erinnerung zusammenstellen müssen. Es gehe hierbei um eine wohl nicht leicht durchsetzbare, aber gleichwohl ernsthaft verfolgte Forderung. Ob sie letztlich fundiert sei, sei nicht in diesem Verfahren zu entscheiden. Indem die Vorinstanz neu aus der Höhe der in Betreuung gesetzten Forderung eine Rechtsmissbräuchlichkeit ableiten wolle, überschreite sie ihre Kompetenz und verletze damit den Grundsatz, wonach es der Aufsichtsbehörde nicht zustehe, über die Begründetheit der in Betreuung gesetzten Forderung zu befinden. Sein primärer Vorwurf gegen die kantonalen Ämter gehe sodann nicht so sehr auf unmittelbaren Diebstahl, sondern auf Vernachlässigung von Sicherungsmassnahmen. Dass das Betreibungsbegehren nebst anderem als Grund der Forderung auch "Diebstahl" erwähne, sei seiner laienhaften Ausdrucksweise zuzuschreiben.

E. 4.4

Wenn die Vorinstanz der Frage nachgegangen ist, ob Anhaltspunkte für die Existenz der betriebenen Forderung bestehen, ist dies entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht zu beanstanden. Wie dargelegt (vorne E. 3.2), stellt es ein gewichtiges Indiz für die Missbräuchlichkeit einer Betreuung dar, wenn der Gläubiger die in Betreuung gesetzte Forderung nicht im Ansatz zu plausibilisieren vermag und deren Bestand daher ausgeschlossen erscheint. Insoweit kann die Frage nach dem Bestand einer Forderung im Rahmen der Prüfung der Missbräuchlichkeit einer Betreuung nicht ausgeblendet werden. Gleichwohl bleibt zu beachten, dass eine Betreuung nur in Ausnahmefällen aufgrund offenbaren Rechtsmissbrauchs nichtig ist und sich der Vorwurf des Betreuungsschuldners nicht darauf beschränken darf, der umstrittene Anspruch werde rechtsmissbräuchlich erhoben (Urteil 5A_223/2023 vom 22. März 2024 E. 2.3 mit Hinweisen). Die Einschätzung der Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe seine Forderung von rund 70 Millionen Franken nicht einmal ansatzweise zu plausibilisieren vermocht, womit der Bestand einer Forderung in der geltend gemachten Höhe gänzlich unplausibel erscheine, ist zutreffend. Die Darlegungen des Beschwerdeführers zu den angeblich in der Wohnung an der D._____-Strasse yy in U._____-Strasse aufbewahrten und dann abhanden gekommenen Vermögenswerten, wobei gemäss einer vom Beschwerdeführer im Jahr 2020 erstellten Inventarliste gleich vier Goldmünzen "Double Eagle 1933" im Wert von mittlerweile ca. USD/CHF 7 Mio. pro Stück und ein "Liberty Coin 17xx" im Wert von mittlerweile ca. USD/CHF 12 Mio. im Vordergrund stehen sollen, sind völlig lebensfremd, durch nichts belegt und damit allem Anschein nach frei erfunden. Vor diesem Hintergrund sind die Erwägungen der Vorinstanz zu den Beweggründen des Beschwerdeführers ohne Weiteres nachvollziehbar. Offenbar ist der Beschwerdeführer mit gewissen behördlichen Entscheiden nicht einverstanden, wobei er sich insbesondere vom Erbschaftsamt des Kantons Basel-Landschaft ungerecht behandelt fühlt. Dies rechtfertigt es jedoch nicht, eine Betreuung für eine absurd hohe Forderung einzuleiten, für die der Beschwerdeführer nicht die geringsten Nachweise beizubringen vermag. Mithin hat die Vorinstanz kein Bundesrecht verletzt, wenn sie davon ausgegangen ist, dass es dem Beschwerdeführer bei der Betreuung auf rund 70 Millionen Franken nicht ernsthaft um die Durchsetzung dieser Forderung gegangen ist, sondern um die Schikanierung der betriebenen Partei - und damit des Kantons Basel-Landschaft und seiner Mitarbeitenden, die immer wieder aufs Neue mit seiner Fantasieforderung beschäftigt werden sollen. Mit der Betreuung werden damit sachfremde Ziele verfolgt, weshalb diese von der Vorinstanz zu Recht als nichtig erachtet wurde.

E. 5

Die Beschwerde ist abzuweisen. Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer kosten- (Art. 66 Abs. 1 BGG), nicht aber entschädigungspflichtig (Art. 68 Abs. 3 BGG). Seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung vor Bundesgericht kann entsprochen werden (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass er der Bundesgerichtskasse Ersatz zu leisten hat, falls er dazu später in der Lage ist (Art. 64 Abs. 4 BGG). Seinem Rechtsvertreter ist eine Entschädigung aus der Bundesgerichtskasse auszurichten. Der von diesem geltend gemachte Aufwand erscheint überhöht. Mit Blick auf den nach der Aktenlage gebotenen Aufwand erweist sich eine pauschale Entschädigung von Fr. 2'000.-- als angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.